Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 2521.) Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft vom 8. November 1844., nebst dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn geführt werden soll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von 1,500,000 Thlr. gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft unter der Benennung: „Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen und das anliegende mittelst notarieller Verhandlungen vom 4. März und 25. September dieses Jahres vereinbarte Statut dieser Gesellschaft unter der Maaßgabe:

zu §. 69. daß sowohl die Genehmigung als die Abänderung der Fahr-Pläne Unserem Finanzminister vorbehalten bleibt,

in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1844.)

Statut
der
Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

I. Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1. Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktien-Gesellschaft unter der Benennung:

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft

zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn zur Verbindung der Städte Glogau, Sprottau und Sagan mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu erbauen, zu unterhalten, und zum Transporte von Personen, Waaren und andern Gegenständen zu benutzen.

Sie hat Korporationsrechte, und wird nach Maaßgabe dieses Statuts durch eine Direktion repräsentirt.

Glogau ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung, das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau ihr Gerichtsstand.

§. 2. Die Bahn soll direkt von Glogau über Quaritz, Waltersdorf, Sprottau, Buchwald, Polnisch Machen, Sagan, zum Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Bahn geführt und in der von der Direktion unter Genehmigung des Staats festzustellenden Art konstruirt werden.

Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

Die Bestimmung des Anschlußpunktes an die Niederschlesisch-Märkische Bahn bleibt unter Zuziehung des Ausschusses, der Wahl der Direktion und der Vereinigung der Gesellschaftsvorstände mit der Niederschlesisch-Märkischen Bahngesellschaft vorbehalten.

§. 3. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken.

Die Errichtung anderer Zweigbahnen oder sonstiger Kommunikationswege, bleibt späteren Beschlüssen der Gesellschaft, unter Genehmigung des Staats, vorbehalten, auch wird dieselbe, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmungen dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Die Gesellschaft behält sich deshalb vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen, über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 4. Das zum Bau der §. 2. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinsung der Einzahlun-

lungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 5. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,500,000 Thaler

festgesetzt, und auf

15,000 Aktien zu 100 Thaler,

auf jeden Inhaber lautend, auf deren jede ein Einschuß von höchstens 10 Thaler auf einmal eingefordert werden kann, vertheilt.

Von diesem Kapital wird ein Betrag von 150,000 Thaler als Reserve-Fonds zur Deckung einer möglichen Steigerung des vorläufigen Anschlages, bei dem noch nicht zu übersehenden Anschluß an die Hauptbahn, und bei der von höherer Entscheidung noch abhängigen Bahnhofs-Anlage in Glogau disponirt werden.

§. 5. Die definitive Feststellung des benöthigten Kapitals erfolgt auf eingeholte Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres.

Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,500,000 Thaler belaufen, so wird aus dem Ueberschuß bis zu einem Betrage von 75,000 Thaler ein Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums sowohl der Bahn als der Betriebsmittel, so wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben gebildet, der etwa noch verbleibende Ueberrest aber verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt, wenn nicht die Gesellschaft in ihrer General-Versammlung bestimmt, daß derselbe ebenfalls ganz oder theilweise zum Reservefonds genommen werden soll.

Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird, unter berathender Mitwirkung des Ausschusses, nach der Wahl der Direktion und mit Zustimmung des Königlichen Finanzministerii, entweder das Aktienkapital dem entsprechend erhöht, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beschafft.

Im Falle von dem nach §. 4. bestimmten Anlagekapitale von 1,500,000 Thaler nicht 75,000 Thaler für den vorerwähnten Reservefonds übrig bleiben, wird zur Bildung desselben nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens so lange und so oft der Reservefonds nicht 75,000 Thaler Bestand hat, alljährlich mindestens ½ Prozent des Aktienkapitals zurückgelegt.

Dieser jährliche Beitrag zum Reservefonds kann nach Bedürfniß von der Direktion der Gesellschaft unter Mitwirkung und Genehmigung des Ausschusses (Nr. 5. a. c. §. 54.) erhöht werden, bis der Bestand des Reservefonds eine Höhe von 5 Prozent des Aktienkapitals erreicht, wonächst die Zinsen des Reservefonds den jährlichen Dividenden zutreten.

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben diejenigen, welche zur Zeit der Emission der neuen Aktien Aktionaire der Gesellschaft sind, den Vorzug, jedoch — da keine andere neue Quittungsbogen oder Aktien, als über volle 100 Thaler ausgefertigt werden können — nur in so weit, als sie sich im Besitz so vieler alter Aktien befinden, daß auf deren Betrag, im Verhältnisse des gesammten alten Aktienkapitals von 1,500,000 Thaler zu dem jedesmaligen neuen Aktien-Kapitale mindestens eine volle neue Aktie von 100 Thaler fallen würde, dergestalt

stalt also, daß z. B. bei einer Vergrößerung des alten Aktienkapitals um 150,000 Thaler der Besitzer von weniger als 10 alten Aktien auf keine neue, der Besitzer von 10 bis 19 alten Aktien auf eine neue, von 20 bis 29 alten auf zwei neue u. s. w. Anspruch machen kann, folglich jede nicht durch 10 theilbare Zahl von alten Aktien unberücksichtigt bleibt.

II. Aktien, Aktionaire, Zinsen und Dividenden.

§. 6. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend nach dem, diesem Statut angefügten Schema auf Höhe von 100 Thaler stempelfrei ausgefertigt, und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

§. 7. Das Komité zur Bildung der Gesellschaft hat vorläufig besondere mit der Nummer der künftigen Aktie versehene Quittungsbogen, auf welchen über die sukzessive zu leistenden Einschußzahlungen quittirt wird, über jeden Aktienbetrag von 100 Thaler auf die Namen der ursprünglichen Aktienzeichner ausgefertigt und demselben behändigt.

Hierdurch sind dieselben Aktionaire, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts geworden.

§. 8. Die Direktion setzt mit der Beschränkung des §. 4. die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen fest.

Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 19. bezeichneten öffentlichen Blättern, dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 9. Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, der Direktion der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen, erachtet, und die Gesellschaft ist von etwanigen Zessionen der Quittungsbogen Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ist jeder Vorzeiger eines die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten oder ihm zedirten Quittungsbogen als dessen Eigenthümer legitimirt.

§. 10. Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Tritt dieser Fall nach erfolgter Entlassung des ursprünglichen Zeichners aus der persönlichen Verbindlichkeit ein (§. 9.), so kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt ist (§. 16.).

§. 11. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens

am letzten Zahlungstage (§. 8.) ein, so verfällt derselbe für jeden Aktienbetrag von 100 Thaler in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern.

Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 19. bezeichneten öffentlichen Blätter der Inhaber unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von 2 Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktien, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interims-Bescheinigungen werden unter öffentlicher Bekanntmachung für erloschen erklärt. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft an einer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 9.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben oder wenn er auf gesetzliche Weise der persönlichen Verhaftung entlassen ist, den in seine Stelle getretenen Aktionair auf den rückständigen Aktienbetrag und die Konventionalstrafe gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§. 12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer des Quittungsbogens ausweist, gegen Rückgabe desselben eine Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt und die Aktie in Empfang nimmt, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinst, und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Vom Verfalltage der letzten Einzahlung bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, werden die Zinsen halbjährig, und zwar im Januar und Juli, für das jedesmal letztvergangene Kalender-Halbjahr (beziehungsweise das Erstemal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Gesellschaftskasse auf besondere Zinskoupons, die zu jeder Aktie für die oben erwähnte Zeit ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 10. auf die Interims-Bescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zu-

 gleich

gleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch Erwerbung eines Quittungsbogens geht das Recht auf die Zinsen der Einschüsse, auch ohne, daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit über.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 13. festgesetzte Verzinsung aus dem Baufonds aufhört, treten die aus dem Betriebe entstehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem nach Abzug aller Ausgaben, so wie des zum Reservefonds zu nehmenden Betrags (§. 5.) nach den Jahresabschlüssen verbleibenden Gewinne, an die Stelle der Zinsen.

Die Höhe der Dividenden wird sofort nach der in den ersten drei Monaten des nächstfolgenden Kalenderjahres zu ziehenden Bilanz festgestellt.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 19.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

§. 15. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlorener Dividendenscheine ist innerhalb des obigen Zeitraums auf Antrag und auf Kosten des Betheiligten zulässig.

§. 16. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 9.), so wie die nach §. 13. auszugebenden Zinskoupons und die Aktien selbst müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau.

§. 17. Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

III. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 18. Die Gesellschaft handelt entweder unmittelbar in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen, oder mittelbar durch die Direktion, durch den Ausschuß oder durch Beamte.

A. Von den Generalversammlungen.

§. 19. Die Generalversammlungen werden von der Direktion berufen und in Glogau abgehalten. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntma-

machung in den zwei zu Breslau, unter dem Titel die Breslauer und die Schlesische, erscheinenden Zeitungen, in der Allgemeinen Preußischen und in der Vossischen Zeitung, so wie in den Blättern der Städte Glogau, Sprottau, Sagan. Die letzte Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Durch Insertion in die vorgenannten öffentlichen Blätter werden überhaupt alle Bekanntmachungen und Aufforderungen veröffentlicht, und kein Aktionair kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind. Bei dem Eingehen der einen oder der andern der vorgenannten Zeitungen bestimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 20. Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich am letzten Sonnabende des Monats Mai statt, die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme in den Generalversammlungen sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausschusse geprüften Rechnungsabschlusses;
2) die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.;
3) die Wahl der Ausschußmitglieder, so wie deren Stellvertreter, und der Beschluß über die Entlassung der Gesellschaftsvorstände; §§. 45. und 48.;
4) die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
5) die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
7) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) zur Auflösung der Gesellschaft.

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8. ist die Berufung einer Generalversammlung und zur Ausführung der Beschlüsse über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenstände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 21. Sollte die Generalversammlung in dem Falle des §. 20. unter Nr. 2. sich nicht sofort für die Dechargirung der Direktion entscheiden, so ist sie berechtigt, drei Revisoren aus der Zahl der Aktionaire zu ernennen, welche die Rechnungen zu prüfen und bei dem Befunde der Richtigkeit zu dechargiren haben.

Werden von diesen Revisoren Monita erhoben, deren Erledigung nach ihrem, durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusse durch die von der Direktion zu gebenden Aufschlüsse nicht erfolgt, so verbleibt der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Entscheidung über die unerledigt gebliebenen Punkte, und, sofern sich die Direktion dieser Entscheidung nicht unterwerfen will, die Beschlußnahme über die weiter zu ergreifenden Maaßregeln.

 Soll-

Sollten die Revisoren nicht innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Rechnung der Direktion ihre Erinnerungen schriftlich zugefertigt haben, so wird die Rechnung für dechargirt erachtet.

§. 22. Besondere Anträge einzelner stimmfähiger Aktionaire (§. 20. ad 5.) müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Letzteren freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

§. 23. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn ihre Berufung nach §. 20. erforderlich ist, wenn die Direktion sie sonst für nöthig erachtet oder der Ausschuß deren Berufung verlangt. In der Einladung zu denselben muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

§. 24. An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche sich im Besitze von 10 Aktien befinden oder als Bevollmächtigte mindestens 10 Aktien repräsentiren. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältniß fort:

der	Besitz	von	20	Aktien	berechtigt	zu	2	Stimmen,	
=	=	=	100	=	=	=	3	=	
=	=	=	150	=	=	=	4	=	
=	=	=	200	=	=	=	5	=	
=	=	=	250	=	=	=	6	=	
=	=	=	300	=	=	=	7	=	
=	=	=	350	=	=	=	8	=	
=	=	=	400	=	=	=	9	=	
=	=	=	500	=	=	=	10	=	

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair weder für sich allein, noch zugleich als Bevollmächtigter in Anspruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als 10 Aktien besitzen, können zusammentreten, für je 10 Aktien Einen unter sich bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten ein Stimmrecht ausüben.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet, so daß ein Einzelner nur 10 Stimmen vertreten darf.

§. 25. Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionaire (§. 9.) sind nur diese in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionaire selbst, oder deren Erben, der Generalversammlung beizuwohnen und die nach jenem Verzeichnisse und nach der Bestimmung des §. 24. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt, nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden, oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzulegenden

Be-

Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen.

Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 26. Es ist jedem nach §. 25. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer durch eine öffentliche Behörde (oder notariell) beglaubigten, der Prüfung der Direktion unterliegenden und gleichzeitig mit den Aktien selbst im Büreau der Gesellschaft niederzulegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch ihre Repräsentanten, insofern dieselben Aktionaire sind, oder einen aus diesen von denselben bestellten Bevollmächtigten vertreten. Die Repräsentanten der betheiligten drei Stadt-Kommunen Glogau, Sprottau, Sagan dürfen nicht nothwendig Aktionaire seyn.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, wenn diese Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch bevollmächtigte Aktionaire beiwohnen.

Nicht erscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 27. Der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Entlassung der Direktions- und Ausschußmitglieder, eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, insofern in dem genwärtigen Statut hierüber nichts anderes bestimmt ist.

§. 28. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter findet in den jährlichen ordentlichen General-Versammlungen folgendes Verfahren Statt:

1) Es werden in einem Skrutinium die nach §. 51. nothwendigen Personen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern, diejenigen, welche nach ihnen mit Stimmenmehrheit folgen, als zu Stellvertretern erwählt, erachtet werden.
2) Die Wahl erfolgt durch gedruckte Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Ge-

Gesellschaftsmitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die eigene und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt.

3) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne nach §§. 46. und 47. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt.

4) Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche nach dem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen.

5) Das Resultat der Wahl wird in das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen, und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung asservirt.

6) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach der vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

7) Sollten einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen 8 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben.

§. 29. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt, und von den anwesenden Direktoren und Ausschußmitgliedern, so wie von 5 sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren und Ausschußmitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

B. Von der Direktion.

§. 30. Nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnstrecke ab gerechnet, wählt der Ausschuß fünf Direktoren und drei Strellvertreter, welche mit dem technischen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein technischen und Betriebsangelegenheiten eine zählende, in allen übrigen Angelegenheiten eine berathende Stimme.

Bis zum Ablauf des ersten vorerwähnten Betriebsjahres besteht die Direktion außer dem technischen Direktor aus den auf den Quittungsbogen namentlich aufgeführten Vertretern, den Dreien der verbundenen Städte, dem Einen des Grundbesitzes und dem Einen noch zu wählenden des Handelsstandes, denen noch drei Stellvertreter beizugeben sind. (§. 3. und 4. der transitorischen Bestimmungen.)

§. 31

§. 31. Die in vorstehendem §. erwähnte Wahl der Direktoren, ausschließlich des technischen Direktors, erfolgt für 3 Jahre; am Schlusse des ersten Jahres scheidet einer der Direktoren, am Schlusse des zweiten scheiden zwei, und am Schlusse des dritten wieder zwei aus und so fort in der nämlichen Reihefolge. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anciennetät, oder wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 32. Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur so viele eine Stimme, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl Fünf voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab. Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anciennetät, oder bei gleicher Anciennetät, durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 33. Für die Stellvertreter findet kein periodisches Austreten Statt, sondern deren Ergänzung durch neue Wahl erfolgt, wenn ihre dreijährige Wahlzeit beendigt ist, oder Jemand aus ihrer oder der Direktoren Mitte bleibend ausscheidet, wo dann, wenn durch ein solches bleibendes Ausscheiden eines der Direktoren, während der Dienstzeit, einer der Stellvertreter in die Zahl derselben, wie dies hierdurch festgesetzt wird, bleibend eintrat, dieser hiermit die noch übrige Dienstzeit des Ausscheidenden übernehmen soll, sey es nun, daß seine eigene Dienstzeit als Stellvertreter noch längere oder kürzere Zeit gedauert haben würde.

§. 34. Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder der Direktion die augenblickliche Ergänzung von Stellvertretern nöthig würde, so hat der Ausschuß neue Stellvertreter aus den Aktionairen zu wählen.

§. 35. Von den fünf wirklichen Direktoren muß, den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor ausgenommen, je Einer in jeder der drei Städte Glogau, Sprottau und Sagan wohnen, insofern sich in den genannten Orten wahlfähige Aktionaire (§. 36.) befinden, einer ferner den Grundbesitz und einer den Handelsstand repräsentiren.

§. 36. Jedes Mitglied der Direktion muß Besitzer von 20 Aktien seyn, und bei der Gesellschaftskasse 20 Aktien oder Quittungsbogen der Gesellschaft deponiren.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft, so wie anderer Eisenbahn-Gesellschaften;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;
5) Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, insofern sie nicht als solche ausscheiden. Auch dürfen Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäft seyn.

Die Bestimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor keine Anwendung.

§. 37. Jedes Direktionsmitglied so wie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnsitzes in Glogau resp. Sprottau und Sagan,

b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt,

c) nach dem Beschlusse der General-Versammlung cfr. §. 45.

§. 38. Die fünf wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlung, und zitirt, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zu erscheinen verhindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39. Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritt eine Geschäfts-Ordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens drei Mitglieder anwesend seyn.

§. 40. Die Direktion ist eben so befugt als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren, und — soweit dies nicht dem Ausschuß vorbehalten ist — auch in allen ihren inneren Rechten zu vertreten.

Dieselbe leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denselben Gratifikationen festzusetzen und versieht die Bevollmächtigten der Gesellschaft mit der erforderlichen Instruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundstücke zu erwerben, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und

Strei-

Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, und sollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugnisse zustehen, zu welchen sonst nach Thl. I. Tit. 13. §§. 98. bis 109. des Allg. Landrechts eine gerichtliche Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Die Direktion ist ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

§. 41. Der Direktion liegt insbesondere ob:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, imgleichen bei Anschaffung von Maschinen und anderen Geräthschaften abzuschließen;
3) die Aufsicht über die sämmtlichen von ihr allein, jedoch ohne Pensions-Berechtigung anzustellenden Beamten der Gesellschaft zu führen;
4) die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;
5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen;
6) unter Mitwirkung des Ausschusses über Bildung und Verwendung des Reservefonds zu bestimmen (§. 5. und §. 38.) und
7) einen umfassenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der General-Versammlung zu erstatten.

§. 42. Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines von einer Gerichtsperson oder einem Notare ausgefertigten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erste Direktion der Gesellschaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März d. J. abgehaltene erste General-Versammlung (§. 1. der transitorischen Bestimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, schriftlichen Verpflichtungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nebst zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend, alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut nebst einem Mitgliede der Direktion.

Die Quittungen über die Einzahlungen werden von einem Direktions-Mitgliede, dem Hauptrendanten und dem Kontrolleur, die Aktien-Zinskoupons und Dividendenscheine von den fünf Direktoren resp. deren Stellvertretern unterschriftlich vollzogen.

§. 43. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich. Für das technische Mitglied gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§. 44. Die wirklichen Direktoren sollen neben der Erstattung ihrer Auslagen ein jährliches von dem Ausschuß festzusetzendes Gehalt beziehen, doch steht es den jetzigen Direktoren frei, dies abzulehnen. Dagegen haben sie in diesem Falle auf Reisediäten, Fuhrkosten und die Erstattung sonstiger Auslagen Anspruch, welche den wirklichen Direktoren für die Bauzeit und das erste Betriebsjahr in einem ein für allemal zu bestimmenden jährlichen Betrage zu gewähren sind. Dieser Betrag darf aber nicht unter die eventuell festzusetzende Summe der Reisediäten, Fuhrkosten und sonstigen Auslagen zu stehen kommen.

Der Ausschuß hat für die wirklichen Direktoren die vorgenannten Auslagen dem jährlichen Betrage nach zu fixiren und die Diätensätze und Reisevergütigungen für die stellvertretenden Direktionsmitglieder festzusetzen.

§. 45. Es steht der Gesellschaft das Recht zu, die Mitglieder der Direktion und des Ausschusses, so wie deren Stellvertreter exkl. des Ober-Ingenieurs resp. technischen Direktors vom Amte zu entfernen. Ein solcher Beschluß kann in jeder ordentlichen General-Versammlung, vorbehaltlich der schiedsrichterlichen Berufung, gefaßt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Direktion frei, zu der Berathung über die Amtsentsetzung eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, und ein Gleiches muß geschehen, wenn drei Direktionsmitglieder diese Berufung verlangen.

C. Von dem Ausschusse.

§. 46. Der Ausschuß besteht aus neun Aktionairen, von denen mindestens drei in Glogau, einer in Sprottau und einer in Sagan wohnhaft seyn müssen, in sofern dort so viele wahlfähige Aktionaire anzutreffen sind.

§. 47. Jedes Ausschußmitglied muß wenigstens 10 Aktien eigenthümlich besitzen, und dieselben als Kaution deponiren (cfr. §. 36.).

§. 48. Sechs Ausschußmitglieder werden in der General-Versammlung (cfr. §. 28.), die übrigen drei dagegen von den durch die Wahl der General-Versammlung ernannten sechs aus den Aktionairen gewählt.

§. 49. Den Ausschußmitgliedern werden drei Stellvertreter zu dem Zwecke beigeordnet, um ein durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindertes Mitglied zu vertreten, und diese, wie die Mitglieder selbst, in der General-Versammlung (§. 28.) gewählt.

§. 50. Unter sich bilden die Mitglieder des Ausschusses ein Kollegium unter dem Vorsitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Vorsitzenden, der in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen befugt ist, sich ein anderes Mitglied des Ausschusses zu substituiren.

§. 51. Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal jedoch erst zu der nächsten General-Versammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt.

§. 52. Als Mitglieder des Ausschusses können Direktionsmitglieder oder Stellvertreter und außer diesen alle diejenigen Personen nicht gewählt resp. beibehalten werden, denen nach §. 36. die Wahlfähigkeit zu Direktionsmitgliedern mangelt.

§. 53. Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Absterben oder sonstiges Ausscheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Ersatz der Ausscheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihefolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der sie gewählt sind, bestimmt wird.

Die auf diese Weise Eingetretenen nehmen ihre Stellen so lange ein, als diejenigen, für welche sie eingetreten sind, dieselben behalten haben würden.

Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten General-Versammlung ersetzt.

Ein unfreiwilliges Ausscheiden tritt auch bei den Mitgliedern des Ausschusses in den im §. 37. angegebenen Fällen ein.

§. 54. Der Ausschuß ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbesondere hat er

1) nach Ablauf des ersten Betriebjahres die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen, und schon jetzt die Gehalte und Remunerationen der Gesellschaftsvorstände nach §. 44. zu bestimmen;
2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Etats mit Berücksichtigung der (§. 41.) der Direktion vorbehaltenen Befugnisse festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorsitzende des Ausschusses muß jedoch dem Vorsitzenden der Direktion Revisionen vorher anzeigen;
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen (§§. 14. und 19.);
4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden;
5) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreau-Geschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Mitwirkung und resp. Genehmigung erforderlich:
   a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, so wie zu der ebendaselbst reservirten Darlehnsaufnahme;
   b) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transports auf andere Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn, und
   c) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds.

 §. 55.

§. 55. Der Ausschuß und sein Vorsitzender können jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungsgegenstände von der Direktion fordern, und deren Korrespondenz, Bücher und Rechnungen einsehen.

§. 56. Der Ausschuß ist berechtigt, seine Geschäfte durch Kommissarien aus seiner Mitte von wenigstens 3 Mitgliedern auszuüben.

§. 57. Wenn ein Direktionsmitglied ausscheidet, so muß der Ausschuß sofort zu einer neuen Wahl schreiten (§§. 30. und 31.). Er ist auch berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 36. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen und dessen Stelle anderweitig zu ersetzen.

§. 58. Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate einmal und außerdem so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

§. 59. Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder, oder ladet die Letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände schriftlich ein. Es steht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derselben zu den Berathungen einzuladen.

Wird ein Mitglied zu erscheinen verhindert, so ist es dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet, und dieser ist statt desselben einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

In den Versammlungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende desselben die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen; zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern oder Stellvertretern, mit Einschluß des Vorsitzenden erfordert.

Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaßten Beschlüsse anerkennen.

§. 60. Das Protokoll in den Versammlungen des Ausschusses führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter; doch wird bei Wahlverhandlungen ein Notar zugezogen.

§. 61. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisediäten nach den besonders festzusetzenden Prinzipien und Erstattung der erweislichen Auslagen.

D. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 62. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Einschluß des Rechts-Konsulenten (Syndikus), werden von der Direktion gewählt, und die Anstellungsbedingungen, insbesondere die Besoldungen und Geschäftsfunktionen der einzelnen Beamten in den mit ihnen besonders abzuschließenden, von der Direktion zu vollziehenden und dem Ausschuß zur Kenntnißnahme vorzulegenden Kontrakten festgestellt.

§. 63. Der technische Direktor, welcher das gesammte Bauwesen leitet und dafür verantwortlich ist, übernimmt nach Vollendung der Bahn unter gleicher Verantwortlichkeit die Leitung des gesammten Betriebs nach den Beschlüssen der Direktion, deren Mitglied er ist.

§. 64.

§. 64. Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höheren Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses unter den Voraussetzungen vom Amte zu entfernen, unter welchen der Staat zu Entlassung seiner Beamten berechtigt ist (§§. 332 365. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts). Gegen einen statutenmäßig ausgesprochenen Entlassungsbeschluß der Direktion ist keine weitere Instanz zulässig; doch soll jedem Beamten, den es betrifft, der Inhalt dieses Paragraphen vor seiner Anstellung bekannt gemacht werden, damit er sich demselben ausdrücklich unterwerfe.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigung, Gratifikation oder andere Vortheile von selbst erlöschen; doch kann ein solcher Verlust auf Rückstände nicht Anwendung finden.

§. 65. Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Hauptkasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verschiedenen Schlössern versehen wird, zu denen ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Direktionsmitglied, der Syndikus und der Hauptrendant jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wird von dem Hauptrendanten und einem Kontroleur allein geführt; dem Vorsitzenden der Direktion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung eines zweiten, bei der Kassenführung nicht betheiligten Direktionsmitgliedes zu revidiren. Dem Ausschusse steht es frei, außerordentliche Kassenrevisionen zu veranlassen, welcher alsdann zu diesem Zwecke mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten muß, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert seyn sollten, dem Geschäfte allein unterziehen kann.

§. 66. Kein Beamter der Gesellschaft kann auf Lebenszeit oder über die Dauer der Gesellschaft hinaus und mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension, für den Fall seiner Entlassung, engagirt werden; jedoch ist eine Pensionskasse zu bilden.

§. 67. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von Zweihundert Thalern Kourant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Ausschusses bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht überschreiten.

E. Rechtskonsulent (Syndikus) der Gesellschaft.

§. 68. Der Rechtskonsulent (Syndikus) der Gesellschaft ist verpflichtet, den Generalversammlungen der Aktionairs, den Konferenzen der Direktion und auch den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, und die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten und Verträgen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

Derselbe ist in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion einen Stellvertreter zu bestellen. Die Legitimation des letztern wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung der Direktion versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch der Syndikus selbstständig, Dritte sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 69. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr ertheilten Allerhöchsten Konzession und durch die in den Gesetzen über Eisenbahn-Unternehmungen und über Aktien-Gesellschaften vom 3. November 1838. und 9. November 1843. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Insbesondere bleibt den betreffenden Staatsbehörden die Abänderung der Fahrpläne, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, so wie die Genehmigung und Abänderung der Tarife vorbehalten, und endlich kommen die Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, wie solche der Konzessionsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung pro 1843. S. 373.) beigefügt sind, der allgemein ergangenen Allerhöchsten Bestimmung gemäß auch hier zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairen unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und entscheidet zwischen Beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Benennung des Obmanns länger als 4 Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Die statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses. Die in diesem §. erwähnten Operationen werden vom Syndikus der Gesellschaft geleitet.

§. 71. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung der Aktionairs unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert, der Erlös nach Berichtigung der Schulden und Verpflichtungen auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt, und überhaupt nach §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. verfahren.

Transitorische Bestimmungen.

1) Bis zum Ablaufe des ersten Betriebsjahres hat es dabei sein Bewenden, daß die in dem §. 30. des vorstehenden Statuts bezeichneten Vertreter in dem Umfange der diesfälligen Bestimmungen desselben, Direktoren der Gesellschaft, und rechtsverbindlich für dieselbe zu handeln befugt sind.

2) Entsteht eine Vakanz bei denselben, so erfolgt der Ersatz nach den Bestimmungen des Statuts.

3) In der ersten General-Versammlung werden in einem Skrutinium nach Maaßgabe des §. 28. neue Aktionaire zu Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern erwählt.

4) Rücksichtlich der Grundsätze über Annahme der Wahlen der stellvertretenden Direktoren gelten die Bestimmungen des Statuts über die Wahlen der Ausschußmitglieder.

5) Auch für die erste General-Versammlung sollen die Bestimmungen des Statuts über Bevollmächtigungen in den General-Versammlungen gelten.

Schema

Schema der Aktie.

№......

Einhundert Thaler in Preuss. Courant.

Actie

der

Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Bestimmungen über Dividendenscheine und Koupons.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Niederschlesischen Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft **Einhundert Thaler Preuss. Courant** baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Glogau, den ten

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.